

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Master of Education vom 1. Oktober 2020 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020. S. 217b), hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed..) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 16 S. 310), zuletzt geändert am 1. April 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 3 S. 73), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante,
- in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-VRPS_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe/GymGe)	1 o. 2	10	
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
20-AM5_a	Genetik / Zellbiologie / Physiologie	3	10	20-BM2(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM3, 20-BM4(_a/_b), 20-M2
20-AM6_a	Ökologie	3	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	3	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3
Gesamtsumme:			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 LP zu studieren, welche noch nicht für Bachelor oder Master of Education verwendet wurden, die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich Organismische Biologie wird empfohlen:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-AM5_a	Genetik / Zellbiologie / Physiologie	3	10	20-BM2(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM3, 20-BM4(_a/_b), 20-M2
20-AM6_a	Ökologie	3	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	3	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3
20-BM2_b	Basis Praxis I ¹	3	10	
Wahlbereich Organismische Biologie:				
20-ORB	Organismische Biologie	4	10	20-BM4(_a/_b)
20-ORB_bie	Soziale Insekten	3 o. 4	5	
20-ORB_bot1	Botanische Formenkenntnis	4	5	
20-ORB_bot2	Botanische Formenkenntnis 2	3	5	
20-ORB_ex1	Außerschulische Lernorte	4	5	
20-ORB_ex2	Organismen im Lebensraum	3 o. 4	5	
20-ORB_gar	Schulgartenbiologie	4	5	
20-ORB_hei	Heimische Lebensräume	3 o. 4	5	
20-ORB_hum	Humanbiologie	4	5	
20-ORB_mol	Molekularbiologische Experimente für den Schulunterricht.	3 o. 4	10	20-BM1, 20-BM2(_a/_b)
20-ORB_zoo1	Zoologische Formenkenntnis	3	5	
20-ORB_zoo2	Zoologische Formenkenntnis 2	4	5	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 20-BM2_b ersetzt das Modul 20-BM2_a. Letzteres wird ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Biologie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-Ma_A	Masterarbeit (Master EDU)	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

2. In Ziffer 6 a. werden die folgenden Module mit einer Fußnote versehen:

- 20-SM2
- 20-SM3
- 20-SM7
- 20-SM9
- 20-SM10
- 20-SM12
- 20-SM14
- 20-SM15
- 20-SM22
- 20-SM29
- 20-SM36
- 20-SM44
- 20-SM46

Im Wahlbereich Organismische Biologie erhalten die Module 20-ORB und 20-ORB_mol folgende Fassung:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-ORB	Organismische Biologie	4	10	20-BM4(a/ b)
20-ORB mol	Molekularbiologische Experimente für den Schulunterricht.	3 o. 4	10	20-BM1, 20-BM2(a/ b)

Unter die Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt:

„Die Module 20-SM2, 20-SM3, 20-SM7, 20-SM9, 20-SM10, 20-SM12, 20-SM14, 20-SM15, 20-SM22, 20-SM29, 20-SM36, 20-SM44 und 20-SM46 werden nicht mehr angeboten und es können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.“

3. In Ziffer 6 b. werden im Wahlpflichtbereich.-30 LP die folgenden Module mit einer Fußnote versehen:

- 20-SM2
- 20-SM3
- 20-SM7
- 20-SM9
- 20-SM10
- 20-SM12
- 20-SM14
- 20-SM15
- 20-SM22
- 20-SM29
- 20-SM36
- 20-SM44
- 20-SM46

Die Module 20-AM5_a, 20-AM6_a, 20-AM7_a, 20-ORB und 20-ORB_mol erhalten folgende Fassung:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-AM5_a	Genetik / Zellbiologie / Physiologie	1	10	20-BM2(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM3, 20-BM4(_a/_b), 20-M2
20-AM6_a	Ökologie	1	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3
20-AM7_a	Verhalten / neuronale Mechanismen	1	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3
20-ORB	Organismische Biologie	4	10	20-BM4(_a/_b)
20-ORB_mol	Molekularbiologische Experimente für den Schulunterricht.	3 o. 4	10	20-BM1, 20-BM2(_a/_b)

Unter die Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt:

„Die Module 20-SM2, 20-SM3, 20-SM7, 20-SM9, 20-SM10, 20-SM12, 20-SM14, 20-SM15, 20-SM22, 20-SM29, 20-SM36, 20-SM44 und 20-SM46 werden nicht mehr angeboten und es können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.“

4. Folgende Module erhalten in der Modulstrukturtable diese Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-BM2_b	Basis Praxis I ²	10					2
20-AM5_a	Genetik / Zellbiologie / Physiologie	10	20-BM2(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM3, 20-BM4(_a/_b)		1		1
20-AM6_a	Ökologie	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3		1		1
20-AM7_a	Verhalten / Neuronale Mechanismen	10	20-BM4(_a/_b) und eines der Module 20-BM1, 20-BM2(_a/_b), 20-BM3		1		1
20-ORB	Organismische Biologie	10	20-BM4(_a/_b)		1		
20-ORB_mol	Molekularbiologische Experimente für den Schulunterricht	10	20-BM1, 20-BM2(_a/_b)	1	1		
20-SM2	Molekularbiologische Techniken ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM3	Molekulargenetische und biotechnologische Methoden ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM7	Gene, Genprodukte, und Transgene ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM9	Entwicklungsbiologie ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM10	Zell- und Molekularbiologie niederer Eukaryonten ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM12	Plasmide und konjugativer Gentransfer ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM14	Vom Gen zur Funktion: In Theorie und Praxis ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM15	Analytische Methoden in der Biologie ¹	10	20-AM5(_a)	1	1		1
20-SM22	Taxonomie und Diversität ¹	10	20-AM6(_a)	1	1		1
20-SM29	Angewandte Statistik (Nahrungsnetzbiologie) ¹	10	20-AM6(_a)	1	1		1
20-SM36	Tier-Pflanze-Interaktionen: Bestäubungsökologie ¹	10	20-AM6(_a)	1	1		1
20-SM44	Neurobionik ¹	10	20-AM7(_a)	1	1		1
20-SM46	Verhaltensgenetik ¹	10	20-AM(7_a)	1	1		1

¹ Die Module 20-SM2, 20-SM3, 20-SM7, 20-SM9, 20-SM10, 20-SM12, 20-SM14, 20-SM15, 20-SM22, 20-SM29, 20-SM-36, 20-SM44 und 20-SM46 werden nicht mehr angeboten und es können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden. Bereits abgeschlossene Module können in den Studienabschluss eingebracht werden.

² Das Modul 20-BM2_b ersetzt das Modul 20-BM2_a. Letztgenanntes wird ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2020.

Bielefeld, den 1. Oktober 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer